Da ber Berufungskläger ben Streitwert nicht angegeben hat, erweift sich die Einlegung bes Rechtsmittels sonach als wirkungslos; —

#### erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

# 59. Arteil der II. Zivilabkeilung vom 27. Junt 1912 in Sachen Mangold, Kl. 11. Ber.=Kl., gegen Mangold, Bekl. 11. Ber.=Bekl.

Urteile der kantonalen Gerichte über Begehren um Sicherstellung des Frauengutes (nach Art. 205 ZGB) sind keine Haupturteile im Sinne des Art. 58 OG.

## Das Bundesgericht hat

auf Grund folgenber Sachlage:

- A. Durch Verfügung vom 1. April 1912 befahl ber Chegerichtspräsident von Basel-Stadt auf Begehren der Frau Rosina Mangold geb. Hochuli beren Ehemann Heinrich Mangold, binnen vierzehn Tagen für bas eingebrachte Frauengut im Betrage von 3369 Fr. 35 Cts. Sicherheit zu leisten. Gegenüber bieser Berfügung berief sich ber Beklagte Heinrich Mangold gemäß § 33 bes kantonalen EG zum 3GB auf den Entscheid bes Zivilgerichtes. Dieses bestätigte jedoch durch Urteil vom 22. April 1912 die Verfügung bes Chegerichtspräsibenten mit ber Begründung: Art. 183 Riff. 2 3GB muffe dahin verstanden werden, daß der Chefrau unter jedem Guterftande ein Anspruch auf Sicherstellung bes von ihr eingebrachten Gutes zustehe; folglich muffe auch im vorliegenden Falle bem Sicherstellungsbegehren entsprochen werden, obwohl die Chegatten sonst, weil vor bem 1. Nanuar 1912 in die Gbe getreten, unter bem bisherigen baselstädtischen Gütergemeinschaftsrechte stünden.
- B. Dagegen wies bas Appellationsgericht bes Kantons Basel=Stadt auf Appellation bes Beklagten burch Urteil vom 14. Mai 1912 in Aushehung ber vorinstanzlichen Entscheibe bas

Begehren ber Klägerin auf Sicherheitsleistung für ihr eingebrachtes Gut ab, im Wesentlichen geftüht auf folgende Erwägungen: Das streitige Begehren beurteile sich gemäß Art. 9 Abs. 1 Schle zum BBB nach neuem Rechte. Es könnte auch gar nicht auf bas bisherige baselstädtische Recht gestützt werden, weil bieses keinen Anspruch ber Frau auf Sicherheitsleiftung tenne, sonbern nur einen solchen auf Gütertrennung, wenn bas Vermögen burch bie Berwaltung bes Mannes gefährbet werbe. Auch nach neuem Rechte sei aber bas Begehren grundsätzlich unzuläffig. Denn Art. 183 Riff. 2 BBB normiere nur die Folgen, die eintraten, wenn ber Chemann einem gesetzlich begründeten Sicherstellungsbegebren ber Chefrau nicht entspreche, über bie prajudizielle Frage, in welchen Fällen die Chefrau Sicherstellung zu verlangen berechtigt fei, fage er nichts. sondern überlasse dies der Regelung bei den einzelnen Güterständen. Mus bem Fehlen einer bem Art. 205 entsprechenben Borfdrift in dem Abschnitte "Gutergemeinschaft" - in Berbindung mit inneren, aus ber verschiedenen Struftur ber beiben Buterftanbe folgenden Grunden — muffe daher geschlossen werben, daß die Chefrau einen Anfpruch auf Sicherheitsleistung nur bei Guterverbindung, nicht bagegen bei Gutergemeinschaft besite.

C. — Gegen bieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und formrichtig die Berusung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage; es sei dasselbe aufzuheben und der Beklagte zu verurteilen, ihr binnen vierzehn Tagen für das von ihr eingebrachte Gut im Betrage von 3369 Fr. 35 Cts. Sicherheit zu leisten; —

### in Erwägung:

Gemäß Art. 56 und 58 OG unterliegen der Berufung an das Bundesgericht nur die von der letzten kantonalen Justanz erlassenen Haupturteile in Zivilrechtöstreitigkeiten, d. h. solche Urteile, durch die über einen materiell- (zivil-) rechtlichen Auspruch definitiv entschieden worden ist. Die Kompetenz des Bundesgerichts hängt daher davon ab, ob Entscheide der kantonalen Instanzen über Sichersstellungsbegehren der Ehefrau gegenüber dem Shemann sich als materiellrechtliche Entscheide in dem eben angeführten Sinne darstellen. Dies ist zu verneinen. Denn das der Ehefrau vom Gesetze eingeräumte Recht, vom Ehemanne Sicherheitsleistung zu verlangen, ist lediglich ein Mittel zum Schutze ihres Auspruches auf Heraus-

gabe des eingebrachten Gutes, ber mit ber Auflösung ber Ghe infolge Todes oder Scheidung fällig wird; es charakterisiert sich nicht als felbständiger materiellrechtlicher Anspruch, ber neben bemienigen auf Herausgabe fteben murbe, sondern lediglich als prozessuale Befugnis, gerichtet auf Magnahmen, burch die abnlich wie beim Arrefte die fünftige Realisierung bes materiellen Anspruches, namlich ber Beibergutsforberung gesichert werben foll. Urteile ber tantonalen Instangen, die über ein Sicherstellungsbegehren ber Ghefrau entscheiben, sind daher auch dann keine Haupturteile im Sinne bes OG, wenn sie wie vorliegend im ordentlichen Berfahren erlaffen worden find, und konnen, wenigstens soweit fich ber Entscheid auf die Sicherstellung als solche bezieht, nicht mittelst ber Berufung an das Bunbesgericht weitergezogen werden. Materiellrechtlicher Gehalt kommt ihnen nur insoweit zu, als bamit zugleich präjudiziell darüber erkannt wird, ob und in welchem Umfange der Chefrau ein Weiberautsauspruch zustehe. Gerade diese Frage bat aber das Appellationsgericht nicht entschieden, sondern lediglich grundsätlich geprüft, ob die Klägerin, wenn fie einen folchen Unfpruch befäße, dafür Sicherftellung begehren könnte.

Offenbar ging benn auch die Absicht bes Gesetzebers bei Erlaß des neuen Organisationsgesetzes dabin, die Weiterziehung folcher Sicherstellungsentscheibe an das Bundesgericht auszuschließen. Denn nachbem schon bas Memorial bes Justizdepartementes (vergl. Bbl 1908, IV S. 505 ff.) die Rantone barauf hingewiesen batte, daß der Entscheid über Begehren der Chefrau gemäß Art. 183 Biff. 2 und 205 3GB richtigerweise in das summarische Verfahren verwiesen werbe, und nachdem tatsächlich die kantonalen Ginführungs= gesetze bafür entweder ben Richter im summarischen Berfahren oder fogar, wie Uri, Schwig und Schaffhausen, Verwaltungsbehörden zuständig erklärt haben (nur in wenigen Kantonen, so Basel-Stadt, Zurich, Appenzell, ift eine Unfechtung ber summarischen Entscheide im ordentlichen Brozesse vorbehalten), hatte man zweifellos, wenn man die Weiterziehung fur wünschbar erachtet hatte, bafür nicht den Weg ber Berufung, sondern denjenigen ber givilrechtlichen Beschwerde vorgesehen. Wenn dies weder in bem heutigen Art. 86 OG noch in ben vorhergehenden Entwürfen geschehen ist, so darf daraus unbedenklich der Schluß gezogen werben, daß man die Anrusung des Bundesgerichtes gegenäber derartigen Entscheiden überhaupt ausschließen wollte. Denn daß es sich dabei um ein bloßes Übersehen gehandelt hätte, ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil die Frage, ob gegen Entscheide der kantonalen Instanzen über Sicherstellungsbegehren der Ehefrau der Weiterzug an das Bundesgericht vordehalten werden solle, in dem Referate von Jaeger am Schweizerischen Juristentag (f. Zeitschr. f. Schw. R. R. F. Bb. 29, S. 510 ff.) einläßlich erörtert worden war. Maßgebend war vielmehr ofsendar, wie bei einer Reihe ähnlicher Fälle, für die die Einführung der Beschwerde vorgeschlagen, aber abgelehnt wurde, die Erwägung, daß es sich bei derartigen Sicherstellungsbegehren in der Regel um reine Tatschappen handle, die überdies einer raschen Erledigung bedürsten und daher sir die Schaffung einer einheitlichen Instanz kein Bedürsnis bestehe;

#### erfannt:

Auf die Berufung ber Klägerin wird nicht eingetreten.